

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der „DBC Don-Bosco-Club Köln gGmbH“

Präambel

Im Geist der Botschaft Jesu Christi, in sozialer und kirchlicher Verantwortung und besonders gegenüber Hilfsbedürftigen und Benachteiligten, engagieren sich die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln und die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos in diesem Gesellschaftsvertrag gemeinsam für einen wichtigen Dienst an jungen Menschen. Mit der Gründung der „DBC Don-Bosco-Club Köln gGmbH“ sichern sie die wirtschaftlich rechtliche Basis des Don-Bosco-Clubs so, dass diese durch den Dienst ihrer Mitarbeiter auch in Zukunft als anerkannter Freier Träger der Jugendhilfe, aufbauend auf ihrer bisherigen Erfahrung und originellen Entwicklung Offener Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Stadtteil Köln-Mülheim, ihre Arbeit mit und für Jugendliche im Geist der katholischen Soziallehre und der Pädagogik Don Boscos kreativ und Zukunft gestaltend weiterführen kann.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „DBC Don-Bosco-Club Köln gGmbH“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens / Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke der Gesellschaft sind die Jugendhilfe, Erziehung, Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Diese Zwecke erreicht die Gesellschaft unter anderem durch Betrieb und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des „Don-Bosco-Clubs Köln-Mülheim“. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Förderung der Jugend- und Sozialhilfe, der Jugendbildung und der Jugendsozialarbeit durch geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie beim Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Pfarrgemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln-Mülheim. Diese hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar nach Möglichkeit im Sinne der Vereinsaufgaben.

- (7) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00.
- (2) Auf dieses Stammkapital leisten folgende Stammeinlagen:
- a.) die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München, eine Bareinlage in Höhe von Euro 12.500,00;
 - b.) die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens und Mauritius, Köln, eine Bareinlage in Höhe von Euro 12.500,00.
- (3) Das Stammkapital ist in Geld einzuzahlen und mit der Errichtung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an eine juristische Person veräußert werden, die in ihren Statuten oder Satzungen eine rechtliche Zuordnung zur römisch-katholischen Kirche ausweist und als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.
- (2) Zur Verfügung über seinen Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise bedarf ein Gesellschafter der vorherigen Zustimmung aller Mitgesellschafter.
- (3) Die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des

Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- (4) Verpfändung oder anderweitige Belastung eines Geschäftsanteils ist nicht zulässig.
- (5) Im Fall der Liquidation eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 5

Organe der Gesellschaft

- Die Organe der Gesellschaft sind
- Geschäftsführung
 - Gesellschafterversammlung
 - Beirat

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer(innen), die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vorhanden, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern(innen) gemeinsam oder von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin und einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer(innen) vorhanden sind, kann einem/einer oder mehreren Geschäftsführern(innen) das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (2) Die Geschäftsführer können jeweils für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Gesellschafterversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern(innen) wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben und diejenigen Geschäfte bestimmen, die einer vorherigen Einwilligung bedürfen. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus in jedem Fall den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen.

§ 7

Einwilligungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Einstellung eines Leiters/einer Leiterin für eine Einrichtung der Gesellschaft
 - b) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Bestimmung des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin zuzustellen. Jeder/jede Geschäftsführer(in) ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen

nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder in anderen elektronischen Übertragungsformen, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils (§ 5 Abs. 1) gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von einem/einer alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer(in) oder von mindestens zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer(innen), sind die Geschäftsführer(innen), die nicht unterzeichnen, zu informieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.

§ 10

Beirat

- (1) Bei der Gesellschaft kann ein Beirat gebildet werden. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für das Beiratsamt besonders geeignet erscheinen.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zu bestellen.
- (3) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten. Der Beirat soll in der Regel jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit den Gesellschaftern zusammentreffen. Der Beirat kann die Geschäftsführung zur Teilnahme an den Beiratssitzungen auffordern. Die Geschäftsführung informiert den Beirat über die inhaltlichen Belange der Arbeit der Gesellschaft.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Er tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Er trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit Stimmenmehrheit nach Köpfen gefasst werden. Über deren Inhalt sollen die Geschäftsführung und die Gesellschafter unverzüglich unterrichtet werden.
- (5) Den Mitgliedern des Beirats steht der Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen zu. Die Beiratsmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluß und - soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluß und Lagebericht sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von einem Abschlußprüfer zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, von der Prüfung des Jahresabschlusses

nach Satz 1 abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB vorliegen (kleine GmbH).

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen (§ 6 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluß zugestimmt haben.

§ 12

Gewinnverwendung

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 13

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter.
- (2) Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anderslautenden Gesellschafterbeschlusses durch die Geschäftsführer.
- (3) Für die Vermögensverwendung gelten die Bestimmungen, wie sie in § 2 festgelegt sind.

§ 14

Kirchenrechtliche Aufsicht / Kirchliches Arbeitsrecht

- (1) Die Gesellschaft untersteht nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (can. 305, 323, 325, 1301 cc).

- (2) Die Satzung sowie ein Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder sonstiger juristischer Personen durch die Gesellschaft (Tochtergesellschaften) bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (5) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer / seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages

gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) in Höhe von insgesamt Euro 2.000,00.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.